

Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Leben im Alter Oberkirch AG

der Gemeinde Oberkirch

vom 12. Dezember 2016 (Stand 27. November 2023)

Inhaltsverzeichnis

I. BETRIEB UND ZWECK DES UNTERNEHMENS	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Umwandlung des Pflegeheims Feld in eine Aktiengesellschaft	3
Art. 3 Zweck	3
II. FINANZIERUNG UND BETEILIGUNG DER GEMEINDE	4
Art. 4 Finanzierung	4
Art. 5 Beteiligung der Gemeinde	4
III. AUFGABE DER GEMEINDEORGANE	4
Art. 6 Stimmberechtigte	4
Art. 7 Gemeinderat	4
IV. ORGANISATION, VERWALTUNGSRAT UND ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDEN	5
Art. 8 Organisation	5
Art. 9 Aufgaben Verwaltungsrat	5
Art. 10 Zusammensetzung Verwaltungsrat	5
Art. 11 Aufgaben Geschäftsleitung	5
Art. 12 Zusammenarbeit mit der Gemeinde	5
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 13 Inkrafttreten	6
Art. 14 Übergangsbestimmungen	6

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberkirch erlässt gestützt auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 14. Oktober 2003 sowie Art. 15 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung von Oberkirch vom 7. Mai 2007 folgendes Reglement:

Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Leben im Alter Oberkirch AG

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. Betrieb und Zweck des Unternehmens

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Gemeinde Oberkirch an der Aktiengesellschaft Leben im Alter Oberkirch AG, Sitz in Oberkirch.

Art. 2 Umwandlung des Pflegeheims Feld in eine Aktiengesellschaft

¹ Die Gemeinde Oberkirch gründet unter dem Namen Leben im Alter Oberkirch AG eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts mit Sitz in Oberkirch.

² Auf den 1. Januar 2018 wird das bisher von der Gemeinde Oberkirch betriebene Pflegeheim Feld ohne Liquidation in die neu gegründete Aktiengesellschaft überführt.

³ Die Leben im Alter Oberkirch AG führt ab diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des bisherigen öffentlich-rechtlichen Pflegeheims Feld weiter und übernimmt deren Aktiven und Passiven durch Vermögensübertragung. Zur Anwendung kommt sinngemäss Art. 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung und Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz).

⁴ Die Rechtshandlungen zur Umwandlung des Pflegeheims Feld in die Leben im Alter Oberkirch AG obliegen dem Gemeinderat.

Art. 3 Zweck

¹ Die Leben im Alter Oberkirch AG bezweckt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Alterspflege und Altersbetreuung.

² Die Gesellschaft hat im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützigen Charakter und verfolgt die Sicherung des Betriebes und Finanzierung der zukünftigen Investitionen.

³ Die Statuten regeln die Einzelheiten.

II. Finanzierung und Beteiligung der Gemeinde

Art. 4 Finanzierung

¹ Das Eigenkapital der Leben im Alter Oberkirch AG besteht aus einem Aktienkapital von CHF 2 Mio. und einer Kapitaleinlagereserve von CHF 6 Mio.¹

² Im Übrigen finanziert sich das Unternehmen selber, insbesondere durch

- a. Betriebseinnahmen
- b. Aufnahme von Fremdkapital
- c. Legate und Schenkungen

Art. 5 Beteiligung der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Oberkirch ist bei der Gründung der Leben im Alter Oberkirch AG Alleinaktionärin. Die Gemeinde Oberkirch verfügt zu jeder Zeit kapital- und stimmrechtmässig mindestens über die absolute Mehrheit an der Leben im Alter Oberkirch AG.

² Eine Veräusserung der Kapitalanteile an der Leben im Alter Oberkirch AG bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten.

III. Aufgabe der Gemeindeorgane

Art. 6 Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten haben folgende Kompetenzen:

- a. Erlass und Änderung des Reglements über die Leben im Alter Oberkirch AG
- b. Veräusserung von Aktien
- c. Veräusserung, Liquidation oder Auflösung der Unternehmung

Art. 7 Gemeinderat

¹ Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Gemeinde Oberkirch gegenüber der Leben im Alter Oberkirch AG wahr.

² Er schliesst mit der Leben im Alter Oberkirch AG eine Leistungsvereinbarung ab.

³ Er wählt den Verwaltungsrat.

⁴ Er bestimmt die Revisionsstelle.

⁵ Er genehmigt die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht.

⁶ Er erstattet jährlich Bericht über die Tätigkeit der Leben im Alter Oberkirch AG und unterrichtet die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Leben im Alter Oberkirch AG.

⁷ Er genehmigt die Entschädigung der Verwaltungsräte.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.11.2023, in Kraft seit 27.11.2023

IV. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit Gemeinden

Art. 8 Organisation

¹ Die Organisation der Leben im Alter Oberkirch AG richtet sich nach dem Obligationenrecht und den Statuten.

Art. 9 Aufgaben Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm von Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben und erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 10 Zusammensetzung Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

² Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

³ Ein Mitglied des Gemeinderates nimmt Einsitz im Verwaltungsrat.

Art. 11 Aufgaben Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat unterstellt und nimmt an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie informiert den Verwaltungsrat über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.

² Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie ist verantwortlich für die operative / betriebliche Führung des Unternehmens.
- b. Sie setzt die Verwaltungsratsentscheide sowie die ihr gemäss Organisationsreglement der Gesellschaft zugewiesenen Aufgaben um.

Art. 12 Zusammenarbeit mit der Gemeinde

¹ Die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Leben im Alter Oberkirch AG wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

² Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele.

³ Weitergehende Leistungen beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

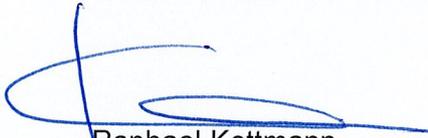
Art. 14 Übergangsbestimmungen

¹ Den Zeitpunkt des ersten Amtsantrittes des Verwaltungsrates bestimmt der Gemeinderat.

² Die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse betreffend das Pflegeheim Feld gehen per 01.01.2018 auf die neue Gesellschaft über, sofern diese nicht explizit gekündigt worden sind.

Oberkirch, 27. November 2023

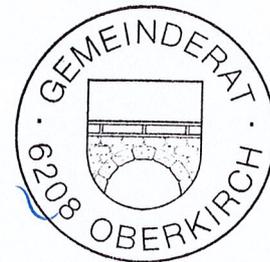
GEMEINDERAT OBERKIRCH



Raphael Kottmann
Gemeindepräsident



Markus Inauen
Gemeindeschreiber



Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016

Änderungen des Reglements

Fussnote 1

Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2023,
in Kraft seit 27. November 2023